



Merkblatt zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Zuständigkeiten

Die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt. Sie hat die Aufgabe, die Versorgungsbezüge im Auftrag der beteiligten Kirchen an deren Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger* zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen zu verwalten.

An der ERK sind folgende Kirchen beteiligt: Ev. Landeskirche Anhalts, Ev. Landeskirche in Baden, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ev. Kirche in Deutschland, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Ev. Kirche in Mitteldeutschland, Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Ev. Kirche der Pfalz, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Ev. Landeskirche in Württemberg.

Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge

Die für die Berechnung notwendigen Unterlagen werden der ERK von den Kirchen zur Verfügung gestellt und mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) aufbereitet. Die daraus erstellten Gehaltsmitteilungen erhalten die Versorgungsempfänger regelmäßig für die Bezüge im Januar und Dezember, ferner bei Änderungen gegenüber dem Vormonat.

Personalnummer

Jeder Versorgungsempfänger erhält eine ERK-Personalnummer, die der Festsetzung der Versorgungsbezüge und der Gehaltsmitteilung zu entnehmen ist. Sie ist bei jedem Schriftwechsel anzugeben.

Anzeigepflicht gegenüber der ERK

Alle Änderungen, die für die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge oder für Einbehalte maßgeblich sein können, sind bis spätestens zum 5. eines Monats der ERK anzuzeigen, wenn sie bei der Zahlung für den kommenden Monat berücksichtigt werden sollen. Soweit nachstehend von Heirat, Ehe, Ehegatten gesprochen wird, gelten die Verpflichtungen auch für Lebenspartnerschaften.

Der Anzeigepflicht unterliegen vor allem:

- Verlegung des Wohnsitzes
- Änderung der Bankverbindung
- Änderung des Familienstandes (z. B. Heirat, Scheidung, Aufhebung der Ehe, Tod des Ehegatten oder eines Kindes, Geburt oder Heirat eines unter die Versorgung fallenden Kindes, Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt)
- Begründung oder Veränderung einer Unterhaltspflicht aus der Ehe
- Getrenntleben vom Ehegatten

*Aus Verständlichkeitsgründen sind im Text keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen gemacht. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen und Hinweise für alle Geschlechter.

- Jede – auch kurzfristige – entgeltliche Tätigkeit unter Mitteilung des jeweiligen Einkommens
- Aufnahme einer Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst durch den Ehegatten
- Bewilligung, Erhöhung oder Veränderung eines Ruhegehalts, Witwen-, Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge gleich welcher Art (z. B. Kapitalabfindungen) auch beim Ehegatten
- Bewilligung oder Veränderung aller Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Versorgungsamtes und des Aktenzeichens des Rentenbescheides
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Bewilligung und Veränderung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung – auch von Stellen außerhalb Deutschlands – sowie aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Angabe des Rentenzeichens, auch des Ehegatten
- Bewilligung oder Veränderung einer Unfallrente
- Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, Wechsel der Krankenkasse

Bei Zahlung von kinderbezogenem Familienzuschlag und Waisengeld für Kinder über 18 Jahre sind anzugeben:

- Beendigung oder Unterbrechung der Zahlung von Kindergeld oder einer vergleichbaren Leistung (z. B. Kinderzuschuss zu einer Rente)
- Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung
- Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienst, die Begründung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit bzw. als Berufssoldat oder als Angehöriger des Zivildienstes
- Ableistung eines diakonischen, sozialen oder ökologischen Jahres oder eines sonstigen Freiwilligendienstes
- Die jeweilige Höhe jedes während der Berufsausbildung bezogenen Einkommens aus der Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst
- Bei dauernd erwerbsunfähigen Kindern alle eigenen Einkünfte (z. B. Tätigkeitseinkommen, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
- Eintritt, Wechsel oder Wegfall einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung

Den Anzeigen sind Bescheinigungen der zuständigen Behörden, Arbeitgeber oder Schulen beizufügen. Auf Verlangen ist der Versorgungsempfänger verpflichtet, der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Berechnung der Versorgungsbezüge erheblich sind, zuzustimmen.

Zu viel gezahlte Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen.

Für Anträge auf Beihilfen zu Krankheitskosten ist nicht die ERK, sondern sind die Kirchen unmittelbar selbst zuständig, soweit sie nicht einen externen Dienstleister mit der Bearbeitung betraut haben.